**Anlage 33**

Muster für

**Ausbildungsverträge**

mit Auszubildenden nach dem Tarifvertrag für Auszubildende

des öffentlichen Dienstes (**TVAöD**)

**- Besonderer Teil BBiG -**

Zwischen

.......................................................................................................................................

vertreten durch ............................................................................................................. Anschrift: .............................................................................................. (Ausbildende/r)

und

Frau/Herrn .....................................................................................................................

wohnhaft in ....................................................................................................................

geboren am: ..................................................................................... (Auszubildende/r)

wird unter Zustimmung ihrer/ihres/seiner/seines gesetzlichen Vertreter/s,

Frau/Herrn .....................................................................................................................

wohnhaft in ....................................................................................................................

- vorbehaltlich 1 ..............................................................................................................

..................................................................................................................... - folgender

## A u s b i l d u n g s v e r t r a g

geschlossen:

**§ 1**

(1) Die/Der Auszubildende wird in dem staatlich anerkannten oder als staatlich anerkannt geltenden Ausbildungsberuf eines Verwaltungsfachangestellten – Fachrichtung allgemeine innere Verwaltung des Freistaates Bayern und Kommunalverwaltung – ausgebildet.

(2) Die maßgebliche Ausbildungs- und Prüfungsordnung sowie Art, sachliche und zeitliche Gliederung der Ausbildung ergeben sich aus dem anliegenden Ausbildungsplan2.

**§ 2**

(1) Die Ausbildung beginnt am 01. September 2022 und endet am 31. August 2025.

(2) 1Die ersten drei Monate der Ausbildung sind Probezeit. 2Wird die Ausbildung während der Probezeit um mehr als einen Monat unterbrochen, verlängert sich die Probezeit um den Zeitraum der Unterbrechung.

**§ 3**

1Das Ausbildungsverhältnis bestimmt sich nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 in seiner jeweiligen Fassung sowie nach den Vorschriften der Tarifverträge für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) - Allgemeiner Teil und Besonderer Teil BBiG -, beide vom 13. September 2005, sowie den diesen er­gänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in der für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) jeweils geltenden Fas­sung, soweit nachfolgend nichts Abweichendes bestimmt ist. 2Außerdem finden die bei dem Ausbildenden geltenden Dienst- bzw. Betriebsvereinbarungen nach Maßga­be ihres jeweiligen Geltungsbereichs in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

**§ 4**

1. Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, die Berufsschule regelmäßig und pünktlich zu besuchen und auch an anderen Ausbildungsmaßnahmen außer­halb der Ausbildungsstätte teilzunehmen, für die sie/er vom Ausbildenden freigestellt ist, z.B. an ………………....................................................................

.............................................................................................................................

1. Die/Der Auszubildende ist verpflichtet, einen

schriftlichen 3 oder

elektronischen 3

Ausbildungsnachweis zu führen.

**§ 5**

1Die regelmäßige durchschnittliche wöchentliche Ausbildungszeit und die tägliche Ausbildungszeit richten sich nach den für die Beschäftigten des Ausbildenden maß­gebenden Vorschriften über die Arbeitszeit. 2Sie beträgt zur Zeit durchschnittlich 7,48 Stunden täglich.4 4§ 8 Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) bleibt unberührt.

**§ 6**

(1) 1Die/Der Auszubildende erhält ein monatliches Ausbildungsentgelt gemäß § 8 Abs. 1 TVAöD - Besonderer Teil BBiG -. 2Es beträgt zurzeit 5

im ersten Ausbildungsjahr 1.068,26 Euro,

im zweiten Ausbildungsjahr 1.118,20 Euro,

im dritten Ausbildungsjahr 1.164,02 Euro,

im vierten Ausbildungsjahr 1.227,59 Euro.

3Das monatliche Ausbildungsentgelt ist zu demselben Zeitpunkt fällig wie das den Beschäftigten des Ausbildenden gezahlte Entgelt. 4Es ist spätestens am letzten Ausbildungstag des Monats (Zahltag) für den laufenden Kalender­monat auf ein von der/dem Auszubildenden benanntes Konto im Inland zu zahlen.

(2) 1Bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses aufgrund erfolgreich abge­schlossener Abschlussprüfung bzw. staatlicher Prüfung erhält die/der Auszu­bildende gemäß § 17 TVAöD eine Abschlussprämie als Einmalzahlung in Höhe von derzeit 400 Euro. 2Die Abschlussprämie ist kein zusatzversorgungs­pflichtiges Entgelt. 3Sie ist nach Bestehen der Abschlussprüfung bzw. der staatlichen Prüfung fällig.

(3) Absatz 2 gilt nicht, wenn die/der Auszubildende ihre/seine Ausbildung nach erfolgloser Prüfung aufgrund einer Wiederholungsprüfung abschließt.

**§ 7**

Die/Der Auszubildende erhält Erholungsurlaub nach § 9 Abs. 1 und 3 TVAöD-BT-BBiG. Hiernach beträgt der Erholungsurlaub zurzeit

vom 01.09.2022 bis 31.12.2022 10 Ausbildungstage,

vom 01.01.2023 bis 31.12.2023 30 Ausbildungstage,

vom 01.01.2024 bis 31.12.2024 30 Ausbildungstage,

vom 01.01.2025 bis 31.08.2025 20 Ausbildungstage,

**§ 8**

1Der Ausbildungsvertrag kann nach Maßgabe des § 3 Abs. 2 TVAöD - Besonderer Teil BBiG - und des § 16 Abs. 4 TVAöD gekündigt werden. 2Diese Tarifregelungen haben zurzeit folgenden Wortlaut:

§ 3 Abs. 2:

Während der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis von beiden Seiten jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

§ 16 Abs. 4:

Nach der Probezeit (§ 3) kann das Ausbildungsverhältnis unbeschadet der gesetzlichen Kündigungsgründe nur gekündigt werden

a) aus einem sonstigen wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist,

b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen.

3Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des § 16 Abs. 4 TVAöD unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen. 4Im Übrigen gilt § 22 BBiG.

**§ 9**

Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden (§ 2 Abs. 2 Satz 1 TVAöD). 6

................................................... Die gesetzlichen Vertreter

(Ort, Datum) der/des Auszubildenden: 7

(Falls nur ein Elternteil berechtigt ist, bitte vermerken)

................................................... ...................................................

(Ausbildende/r) (Elternteil 1)

...................................................

(Elternteil 2)

................................................... ...................................................

(Auszubildende/r) (Vormund)

Nur für den Ausbildenden Stand des Vertragsmusters: 17.2.2021

Neben diesem Ausbildungsvertrag muss keine zusätzliche Niederschrift nach dem Nachweisgesetz angefertigt werden.

1Die zwischen dem Wort „wird“ und „folgender“ enthaltenen Formulierungen zur gesetzlichen Vertretung einerseits bzw. zu einem Vorbehalt andererseits sind nur auszufüllen, wenn z.B. bei Minderjährigen eine gesetzliche Vertretung erforderlich ist bzw. wenn die Wirksamkeit des Vertrages von dem Ergebnis einer Prüfung oder einer ärztlichen Untersuchung abhängig gemacht werden soll; ansonsten sind die Passagen entsprechend zu entfernen.

2 Auf der Grundlage der Ausbildungsordnung erstellt der Ausbilder einen einzelbetrieblichen Ausbildungsplan, der auf die speziellen Gegebenheiten im Betrieb/in der Dienststelle abgestimmt ist. Der betriebliche Ausbildungsplan sollte je nach Struktur der Ausbildungsstätte und des Ausbildungsberufes mindestens Angaben über die konkreten Ausbildungsplätze, die Ausbildungsabschnitte, die zu vermittelnden Ausbildungsinhalte und die zugeordneten Ausbildungszeiten enthalten. Die Pflicht zur Erstellung eines betrieblichen bzw. individuellen Ausbildungsplans ergibt sich aus § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG, wonach der Ausbildende verpflichtet ist, *„die Berufsausbildung in einer der durch ihren Zweck gebotenen Form planmäßig, zeitlich und sachlich gegliedert so durchzuführen, dass das Ausbildungsziel in der vorgesehenen Ausbildungszeit erreicht werden kann.“* Die BVS stellt Muster auf ihrer Website [www.bvs.de](http://www.bvs.de) zur Verfügung.

3 Zutreffendes ankreuzen.

4 Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 BBiG ist die Dauer der regelmäßigen täglichen Ausbildungszeit anzugeben. Ein reiner verweis auf Dienstvereinbarungen ist nicht zulässig.

5 Einzusetzen ist das bei Abschluss des Ausbildungsvertrages nach § 8 Abs. 1 TVAöD-BBiG maßgebende Ausbildungsentgelt. Die Beträge gelten ab 01.04.2022.

6 Falls Nebenabreden vereinbart werden, ist auch zu regeln, dass sie gesondert kündbar sein sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 TVAöD). In diesen Fällen empfiehlt sich folgende Formulierung: „*Die Nebenabrede kann unabhängig von diesem Ausbildungsvertrag mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsschluss gesondert in Textform (§ 126b BGB) gekündigt werden.*“

Wird keine Nebenabrede vereinbart, ist dieser Paragraph zu streichen.

7 Ist der gesetzliche Vertreter ein Vormund oder Pfleger, verpflichtet er sich, die nach den Vor­schriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zur Wirksamkeit des Vertrages erforderliche Geneh­migung des Vormundschaftsgerichts unverzüglich beizubringen.